



## Generalversammlung der SAB vom 24. August 2023

### Erläuterungen zum Antrag auf Statutenrevision

Für die Generalversammlung der SAB vom 24. August 2023 in Campra beantragt der Vorstand der SAB eine Revision der Statuten. Die wichtigsten Elemente umfassen:

- Die SAB vertritt nicht nur die Interessen der Berggebiete, sondern auch der **ländlichen Räume**. Dies soll in den Statuten zum Ausdruck gebracht werden. Entsprechend werden durchgehend auch die ländlichen Räume erwähnt. Auf einen Namenswechsel wird hingegen verzichtet.
- Für den Vorstand wird neu eine **Amtszeitbeschränkung** von maximal 16 Jahren eingeführt. Die Amtszeitbeschränkung gilt ab dem Zeitpunkt der Wahl in den Vorstand. Zugleich wird eine Beschränkung eingeführt für jene Personen, die aufgrund einer bestimmten Funktion in den Vorstand gewählt wurden. Üben sie diese Funktion nicht mehr aus, so müssen sie spätestens auf die nächsten Gesamterneuerungswahlen aus dem Vorstand ausscheiden.
- Die Statuten sehen bis anhin die Möglichkeit vor, eine Geschäftsleitung einzusetzen. Dieser Begriff ist verwirrend, da eine Geschäftsleitung ein operatives Führungsgremium umschreibt. Die Absicht in den Statuten war aber eigentlich, ein strategisches Führungsgremium einzuberufen. Dies wird nun klarer gefasst mit der Bezeichnung «**Präsidium**» statt Geschäftsleitung. Zudem muss das Präsidium neu verpflichtend eingesetzt werden. Damit kann schneller auf Herausforderungen und strategische Fragestellungen reagiert werden.
- In der deutschsprachigen Version wird der Begriff Zentralstelle ersetzt durch **Geschäftsstelle**. Ebenso wird der Begriff Kontrollstelle ersetzt durch **Revisionsstelle**.
- Die SAB führt seit 2015 das Label Jugendfreundliche Bergdörfer und hat ein Jugendforum installiert. Das **Jugendforum** hat einen vergleichbaren Stellenwert wie der Rat der Berggebiete und soll dementsprechend auch in den Statuten abgebildet werden.
- Der Vorstand hat gemäss Art. 14 und 21 der Statuten die Möglichkeit, Kommissionen und Arbeitsgruppen einzusetzen. Als eine ständige Kommission wurde im Jahr 2017 die **Finanzkommission** der SAB eingesetzt. Dies soll in den Statuten durch die explizite Nennung in Art. 14 abgebildet werden.
- Die bisherigen **Übergangsbestimmungen** in Abschnitt VI sind nicht mehr erforderlich. Sie bezogen sich auf den erstmaligen Wechsel des Termins der Gesamterneuerungswahlen im Jahr 2008. Der Grundsatz, dass die Gesamterneuerungswahlen im Jahr nach den eidgenössischen Wahlen stattfinden müssen, ist weiterhin in Art. 12 enthalten.
- **Formell** werden das Logo der SAB, der Zeitpunkt der letzten Aktualisierung und die Nummerierung der Artikel angepasst.

TE / SAB  
Bern, 22. Juni 2023